

Kosmetische Mittel mit der Angabe "ohne Konservierungsmittel"



Endbericht der Schwerpunktaktion A-021-24

November 2024

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zusammenfassung

Ziel dieser Schwerpunktaktion war die Untersuchung von kosmetischen Mitteln, die mit Werbebotschaften wie „ohne Konservierungsmittel“, „frei von Konservierungsstoffen“ oder ähnlich beworben werden.

56 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht. 19 Proben wurden beanstandet:

- 17 Proben wegen unzulässiger Werbeaussagen
- Eine Probe wurde aufgrund der Auslobungen auf der Homepage als Präsentations-Arzneimittel eingestuft
- Eine Probe wegen mikrobieller Belastung

Hintergrundinformation

Der Großteil kosmetischer Produkte bietet Mikroorganismen gute bis optimale Wachstumsbedingungen, denn die meisten Kosmetika enthalten viel Wasser und Nährstoffe, einen nicht zu sauren bzw. nicht zu basischen pH-Wert und werden bei Zimmertemperatur gelagert. Nur Produkte mit bestimmten physikalisch-chemischen Eigenschaften können eine Umgebung schaffen, die das mikrobielle Wachstum und/oder Überleben nicht unterstützen. Auch mit bestimmten Produktionsbedingungen und Verpackungen (z. B. Aerosolpackungen, Einmalpackungen) kann eine Umgebung geschaffen werden bzw. gewährleistet werden, dass kein Keimeintrag stattfinden kann.

Gute hygienische Bedingungen bei der Produktion und die Verwendung keimarmer Rohstoffe können den Keimbelastung bereits zu Beginn minimieren.

Konservierungsstoffe werden dem kosmetischen Mittel zugesetzt, um die Mikroorganismen, die durch Verbraucher:innen selbst in das Produkt eingetragen werden, wenn sie es verwenden, zu minimieren und die Produkte so haltbar zu machen. Mikroorganismen, die während des normalen Gebrauchs z. B. bei der Entnahme einer Creme in das Produkt eingebracht werden, können zum Verderb des Produktes führen und im ungünstigsten Fall auch die Gesundheit der Verbraucherin oder des Verbrauchers gefährden (z. B. durch Toxinbildung). Konservierungsstoffe sorgen für sichere und haltbare Produkte. Eine

Konservierung von mikrobiologisch kritischen Produkten ist daher in vielen Fällen unumgänglich, um einen mikrobiellen Verderb während der Gebrauchszeit zu verhindern. Aussage über ein gut funktionierendes, richtig eingesetztes Konservierungssystem erhält man mittels eines Konservierungsbelastungstests.

Konservierungsstoffe für kosmetische Mittel sind in Anhang V der Kosmetik-Verordnung geregelt und nur jene werden zugelassen und in diese Positivliste aufgenommen, die vom europäischen Expertenkomitee für kosmetische Mittel, dem SCCS, als sicher bewertet wurden. Bei neuen Erkenntnissen kommt es zur Evaluierung der bereits zugelassenen Konservierungsstoffe.

Generell ist jedoch zu beobachten, dass Konservierungsstoffe im Allgemeinen einen schlechten Ruf haben und Verbraucher:innen eher versuchen, auf diese Stoffe zu verzichten. Die steigende Nachfrage nach natürlichen Produkten und kosmetischen Mitteln „ohne Konservierungsstoffe“ ist zu beobachten. Hersteller unterstützen diese Einstellung bei Konsumentinnen und Konsumenten durch verstärkte Bewerbung der Konservierungsstoff-Freiheit. Damit geraten auch Stoffe unter Druck, die als sicher bewertet wurden und einen wichtigen Beitrag zur Produktsicherheit leisten.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 56, entnommen von der Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Verordnung (EU) Nr. 655/2013 über Werbeaussagen bei kosmetischen Mitteln
- Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel
- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz BGBl I 2006/13 idGF (LMSVG)
- ÖNORM EN ISO 29621: Kosmetische Mittel - Mikrobiologie - Leitlinien für die Risikobewertung und Identifikation von mikrobiologisch risikoarmen Produkten
- ÖNORM EN ISO 17516: Kosmetische Mittel - Mikrobiologie - Mikrobiologische Grenzwerte
- SCCS Notes of Guidance (SCCS/1647/22) 12. Revision, Appendix 9: Mikrobiologische Grenzwerte

- Technical document on cosmetic claims Agreed by the Sub-Working Group on Claims (version of 3 July 2017)
- Leitlinien zu Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über kosmetische Mittel (2013/674/EU)https://ec.europa.eu/health/sites/default/files/scientific_committees/consumer_safety/docs/sccs_o_250.pdf

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 33,9 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)¹
nicht beanstandet	37	66,1	(53 %; 77 %)
beanstandet	19	33,9	(23 %; 47 %)
gesamt	56	100,0	---

Im Vergleich zur Schwerpunktaktion im Jahr 2021 senkte sich die Beanstandungsquote von 48 % auf 34 %.

Von den 56 als Konservierungsstofffrei beworbenen Produkten waren 39 als natürliche Kosmetik, Natur- bzw. Biokosmetik gekennzeichnet.

Eine Probe wurde beanstandet, weil es mit der selbstverständlichen „Einhaltung von Rechtsvorschriften“ warb. Die Angabe „no D.E.A“ und „- free from [...] carcinogens“ zeigt lediglich die Einhaltung der rechtlichen Mindestanforderungen und ist somit unzulässig. Diethanolamin (DEA) sowie karzinogene Stoffe stehen auf der Verbotliste (Anhang II der Kosmetikverordnung) und dürfen nicht in kosmetischen Mitteln eingesetzt werden.

Eine Probe (Haarserum) war hinsichtlich irreführender Werbeaussagen zu beanstanden. Es wurde als Bio- und Naturkosmetikum und „100 % natürliche Inhaltsstoffe“ trotz Einsatzes eines chemisch-synthetischen Stoffs bezeichnet.

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Ein Brustbalsam wurde aufgrund von krankheitsbezogenen Angaben und einem fehlenden kosmetischen Verwendungszweck als Arzneimittel aufgrund der Präsentation auf der Homepage von der Arzneimittelbehörde eingestuft.

Einsatz von multifunktionalen Stoffen

Multifunktionelle Stoffe erfüllen gleichzeitig mehrere Funktionen und Aufgaben. Unter anderem wurden multifunktionelle Stoffe mit antimikrobiellen Eigenschaften identifiziert und eingesetzt. Diese multifunktionalen Stoffe werden entweder einzeln oder auch in Mischungen eingesetzt, damit sie ihre antimikrobielle Wirksamkeit gegenseitig unterstützen.

Fünf Beanstandungen des Claims zur Konservierungsstofffreiheit erfolgten aufgrund der Redlichkeit wegen des Einsatzes von multifunktionalen Stoffen. Die Bewerbung der Konservierungsstofffreiheit lässt den Eindruck entstehen, dass keine antimikrobiell wirksamen Stoffe im Produkt enthalten sind. Dies ist auch dann nicht zulässig, wenn zwar keine Konservierungsstoffe nach der EU-Kosmetikverordnung im Produkt enthalten sind, jedoch andere Stoffe, die gegen Mikroorganismen wirken. Bei einem flüssigen Duschgel wurde zusätzlich beanstandet, da mit Konservierungsstofffreiheit geworben wurde, analytisch aber ein gemäß Anhang V der Kosmetikverordnung zugelassener Konservierungsstoff (Sorbinsäure) nachgewiesen werden konnte. Laut Bestandteilliste war auch „Potassium Sorbate“ angegeben.

Auch beim Claim „frei von synthetischen Konservierungsstoffen“ (oder sinngemäß) wurde zumindest ein Hinweis geschrieben, wenn vermutet wurde, dass multifunktionelle Stoffe eingesetzt wurden, die auch synthetisch hergestellt werden können und einen antimikrobiellen Beitrag zur Produktkonservierung leisten. Viele Naturkosmetiklabels erlauben den Einsatz von Stoffen, die zum Teil synthetischen Herstellungsschritten bzw. chemischen Reaktionen unterliegen und bezeichnen diese Stoffe mit Begriffen wie „naturnahe“ bzw. „naturident“.

Im Sinne der Redlichkeit sollen „Frei von“-Werbeaussagen (bzw. Aussagen ähnlicher Bedeutung) bezogen auf funktionelle Bestandteile nicht gemacht werden, wenn das Produkt multifunktionelle Bestandteile enthält, obwohl eine dieser Funktionen jener entspricht, welche durch die Werbeaussage angesprochen wird.

Bei den fünf beanstandeten Produkten mit multifunktionalen Stoffen handelte es sich um wasserhaltige kosmetische Mittel: Balsam, flüssige Handseife, Duschgel, Feuchtigkeitscreme und Sonnengel.

Werbung mit Selbstverständlichkeit

Laut der Claims-Leitlinie („[Technical document on cosmetic claims](#)“) sind Angaben wie „Frei von“ oder ähnlicher Bedeutung nicht zulässig, wenn sie sich auf einen Inhaltsstoff beziehen, der in der betreffenden Art von Kosmetikprodukt typischerweise nicht verwendet wird.

Es ist daher unredlich, bei einem Produkt einer Produktgruppe, das aufgrund seiner stofflichen Zusammensetzung nicht verkeimen kann und deshalb keiner Konservierung bedarf, damit zu werben, dass es „frei von Konservierungsstoffen/ohne Konservierung“ ist. Zehn Proben wurden im Sinne der Redlichkeit wegen Werbung mit Selbstverständlichkeit beanstandet, da die Konservierungsfreiheit bei mikrobiologisch unkritischen Produkten besonders hervorgehoben wurde. Es handelte sich dabei um wasserfreie Produkte: einem Lippenbalsam, zwei Deopasten, zwei Körperöle, drei feste (Haar- bzw. Dusch-)Seifen, einem Pulver und einer Salbe.

Konkretisierte Claims

Bei kosmetischen Mitteln mit dem Zusatz „ohne Konservierungsmittel gemäß EU-Kosmetikverordnung“ wurde keine Irreführung aufgrund des Claims zur Konservierungsstoff Freiheit festgestellt, da erläutert wird, dass es sich um die Freiheit von Konservierungsstoffen gemäß EU-Kosmetikverordnung handelt. Dies wird als rechtlich zulässig erachtet.

Mikrobiologische Überprüfung

Ein Produkt war mikrobiologisch gesehen nicht einwandfrei, seine mikrobiologische Qualität entsprach nicht den Richtlinien für Kosmetische Fertigprodukte (ÖNORM EN ISO 17516 und mikrobiologische Richtwerte in Anhang 9 der 12. Revision der SCCS Notes of Guidance (SCCS/1647/22)).

Es handelte sich um ein Rosenhydrolat, also um ein wässriges Produkt, das tatsächlich ohne Konservierungsmittel angeboten wurde. Trotz der sorgfältig gewählten Verpackung (Glasflasche mit Sprühkopf), die einen Keimeintrag bei der Verwendung weitgehend verhindern soll, war das Fertigprodukt bereits verkeimt. In diesem Fall passierte der Keimeintrag bereits während der Herstellung. Wässrige Produkte ohne Konservierungsmittel müssten steril hergestellt und abgefüllt werden.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.